

„Es ist mit der Jurisprudenz wie mit dem Bier; das erste Mal schaudert man, doch hat man's einmal getrunken, kann man's nicht mehr lassen.“
(Johann Wolfgang von Goethe)

Liebe Studentinnen, liebe Studenten,
der Start in das Studienleben geht mit zahlreichen Veränderungen einher. Auch die juristische Arbeitsweise wird den meisten von Ihnen fremd sein und Sie vor neue Herausforderungen stellen. Während in der Schule regelmäßig Gelerntes reproduziert wurde, wird von Ihnen nun die Übertragung von abstrakt Gelerntem auf eine bisher unbekannte Fragestellung bzw. Fallbearbeitung erwartet. Konkret heißt dies, dass Ihre Arbeit als Jurastudentin und Jurastudent darin bestehen wird, rechtliche Konflikte zweier (oder mehrerer) streitender Parteien mit Hilfe des Rechts zu lösen. Hierzu müssen Sie komplexe Sachverhalte erfassen und strukturieren können und anhand von oftmals komplizierten rechtlichen Regelungen prüfen. Welche formalen und inhaltlichen Kriterien bei einer solchen Prüfung zu beachten sind und welcher Techniken Sie sich hierfür bedienen sollten, erfahren Sie in einer Vielzahl von Veranstaltungen, allen voran in den Arbeitsgemeinschaften.
Die erfolgreiche rechtliche Würdigung eines Falls erfordert die Fähigkeit, Komplexität bewältigen und mit umfangreichen Texten umgehen zu können.
Mit Blick auf einen erfolgreichen Studienstart ist es Ziel des Leitfadens, Ihnen einen ersten Überblick über die juristische Arbeitsweise zu verschaffen, Sie mit den grundlegenden Regeln und Techniken der juristischen Arbeitsweise zu vertrauen und Ihnen direkt zu Beginn des Studiums eine erste eigene Kompetenz im Bereich des rechtswissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln.

Ihre

Sabine Beck
Fachstudienberatung

Bonn, September 2013

Bei Fragen zu Ihrem Studienverlauf können Sie sich gerne an uns:



fsb@jura.uni-bonn.de

0228/ 73 – 60097

I) Erschließen Sie sich Struktur und Aufbau der wichtigsten Gesetze

Entgegen der landläufigen Auffassung bedeutet das Jurastudium deutlich mehr als „nur bloßes Auswendiglernen“. Methodik und Systemverständnis sind klausurenentscheidende Fähigkeiten und nicht (allein) die Einzelkenntnis in den einzelnen Rechtsgebieten.

Daher unser Tipp:

- ☞ Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Gesetzssystematik!
Er gibt Ihnen Orientierung innerhalb des Gesetzes und erleichtert das Suchen und Finden von Rechtsnormen und damit die Klausurbearbeitung.
- ☞ Das Gesetz ist Ihr Verbündeter!
Begreifen Sie das Gesetz als Ihr Arbeitsinstrument und die einzelnen Gesetze als „Werkzeugkästen“, aus deren Elementen Sie sich zur Falllösung bedienen können.

1) Der Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Das BGB ist in insgesamt 5 Bücher unterteilt:

- **Erstes Buch: Allgemeiner Teil, §§ 1-240 BGB**
Der Allgemeine Teil des BGB enthält die für alle Rechtsgebiete des Zivilrechts gültigen Regeln, soweit keine Sonderregeln eingreifen. Es werden Rechtsgrundsätze für alle Rechtsgebiete aufgestellt. Es finden sich dort z. B. Regelungen über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Stellvertretung und Bevollmächtigung sowie die Verjährung.
- **Zweites Buch: Das Recht der Schuldverhältnisse, §§ 241-853 BGB**
Im zweiten Buch ("Schuldrecht") finden sich Regelungen über Rechtsbeziehungen zwischen Personen, die durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes begründet sind. Das Schuldrecht unterteilt sich nochmals in einen allgemeinen und einen besonderen Teil.
Der allgemeine Teil enthält Regelungen, die für alle Schuldverhältnisse gelten. Der besondere Teil regelt die einzelnen Schuldverhältnisse (z.B. Kaufvertrag, Miete, Pacht) und die gesetzlichen Schuldverhältnisse (Delikts- und Bereicherungsrecht).
- **Drittes Buch: Sachenrecht, §§ 854-1296 BGB**
Inhalt des Sachenrechts sind die dinglichen Rechte. Geregelt werden die unmittelbaren Rechtsbeziehungen einer Person zu Sachen (die Zuordnung des Eigentums an beweglichen Sachen und Grundstücken sowie die Eigentumsbeschränkungen durch Belastungen (z. B. Hypothek und Pfandrecht))
- **Viertes Buch: Familienrecht, §§ 1297-1921 BGB**
Geregelt werden die rechtlichen Beziehungen der durch Ehe oder Verwandtschaft verbundenen Personen.
- **Fünftes Buch: Erbrecht, §§ 1922-2385 BGB**
Das fünfte Buch regelt die Rechtsnachfolge einer Person in das Vermögen eines Verstorbenen.



Vergegenwärtigen Sie sich das Verhältnis des Allgemeinen Teils zu dem Besonderen Teil des BGB!

Es gilt das Klammerprinzip!

Unter „Klammerprinzip“ ist die Eigenart des BGB zu verstehen, allgemeine Regelungen den Besonderen voranzustellen („vor die Klammer“ zu ziehen). So gelten beispielsweise alle Vorschriften des Allgemeinen Teils (AT/ Buch 1) auch für alle übrigen Bücher des BGB, soweit sie nicht durch spezielle Normen verdrängt werden.

Regelungen, die sich **nicht** im Allgemeinen Teil befinden, gelten dementsprechend nur innerhalb des systematischen Zusammenhangs, in dem man sie findet.

Beachte: Die allgemeinen Regelungen verlieren ihre Geltung, wenn eine speziellere Vorschrift einschlägig ist -> „lex specialis derogat legi generalis“ (das spezielle verdrängt das allgemeine Gesetz).

Das Klammerprinzip zeigt sich auch innerhalb der einzelnen Bücher. Besonders deutlich kommt dies im Schuldrecht zum Ausdruck, wo beispielsweise in Abschnitt 8 (§§ 433 ff.) „Einzelne Schuldverhältnisse“ geregelt werden; man spricht deshalb hier von „Schuldrecht- Besonderer Teil“, im Gegensatz zum Allgemeinen Schuldrecht, das die ersten sieben Abschnitte umfasst (§§ 241 – 432).

2) Aufbau des StGB

Die wichtigsten strafrechtlichen Normen finden sich im Strafgesetzbuch (StGB). Daneben gibt es weitere strafrechtliche Spezialgesetze, die als "strafrechtliche Nebengesetze" bezeichnet werden (z.B. §§ 29, 30 BtMG (Betäubungsmittelgesetz), § 21 StVG (Straßenverkehrsgesetz) Fahren ohne Fahrerlaubnis).



Vom Strafrecht zu unterscheiden ist das so genannte Ordnungswidrigkeitenrecht, das eine so genannte Geldbuße vorsieht, die nicht mit der Geldstrafe verwechselt werden darf.

Das StGB besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil:

- Der **Allgemeine Teil** enthält Bestimmungen, die grundsätzlich für alle Straftaten gültig sind, und gilt für alle strafrechtlichen Normen, also auch für die, welche sich in den strafrechtlichen Nebengesetzen finden.
Der Allgemeine Teil unterteilt sich seinerseits in 5 Abschnitte:
 - der **Erste Abschnitt** enthält Bestimmungen des Strafgesetzes, den Geltungsbereich des Deutschen Strafrechts und Begriffsbestimmungen

- der **Zweite Abschnitt** enthält allgemeine Vorschriften zu den Voraussetzungen und Einschränkungen der Strafbarkeit (u.a. Versuch, Beteiligung, Irrtum sowie Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschließungsgründe)
 - der **Dritte Abschnitt** ist den Rechtsfolgen der Straftat gewidmet (Freiheits- und Geldstrafe sowie sonstige Sanktionen)
 - der **Vierte Abschnitt** beinhaltet ergänzende Vorschriften zum Strafantrag, zum Strafverlangen und zur Ermächtigung
 - der **Fünfte Abschnitt** regelt die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung
- Der **Besondere Teil** enthält - nach ihrer Schutzrichtung in Gruppen geordnet - die abstrakte Beschreibung und Abgrenzung der einzelnen Verbrechen und Vergehen mit den einzelnen Deliktstatbeständen und den spezifischen Rechtsfolgenanordnungen.

3) Aufbau des GG

Grundrechte werden in Deutschland in der Bundesverfassung und in einigen Landesverfassungen gewährleistet. Das Grundgesetz (GG) ist die Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland und beinhaltet neben den Grundrechten die tragenden staatlichen Leitgedanken und Systementscheidungen. Das GG steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen.



Normen des Grundgesetzes werden als Artikel (Art.) zitiert, nicht als Paragraph (§)!

Das Grundgesetz untergliedert sich in:

- Präambel
- Grundrechtskatalog Art.1-19 GG (Thema des zweiten Semester)
- Normen zur Staatsorganisation Art.20-115 GG (das Thema des ersten Semesters)
- Regelungen zum Verteidigungsfall Art.115a-115l GG
- Übergangs- und Schlussbestimmungen Art.116-146 GG

II) Normen richtig lesen

Die juristische Arbeit erfordert ein hohes Maß an Text- und Strukturverständnis. Dazu gehört vor allem, das genaue, sinnentnehmende Lesen der Gesetzesnormen (nicht deren Auswendiglernen!). Für eine gelungene Klausurbearbeitung geht es in der Regel darum, die richtige Rechtsnorm zu finden, sie zu verstehen, den konkreten Sachverhalt bzw. einzelne Handlungsabschnitte des Sachverhalts auf die gefundene Rechtsnorm „abzulichten“ und sodann dort, wo juristische Probleme auftreten, auszulegen.

Daher unser Tipp:



Bevor Sie in einem Lehrbuch ein Kapitel zu einem bestimmten Thema durcharbeiten,

schauen Sie in das entsprechende Gesetz und lesen Sie die einschlägigen Rechtsnormen!

Sie werden ein Lehrbuch besser verstehen und das Gelernte im Gesetz wieder erkennen, wenn Sie vorab versuchen, sich die einschlägigen Rechtsnormen zu verdeutlichen. In der Regel wird das Gesetz Ihr einziges Hilfsmittel in der Klausursituation sein. Je früher Sie mit dem Gesetz umzugehen wissen, desto besser!

- ☞ Arbeiten Sie nah an den Begrifflichkeiten! Schauen Sie genau auf welches Wort im Gesetz sich die Ausführungen im Lehrbuch beziehen. Versuchen Sie, das Gelernte und die darin enthaltenen Problematiken mit eigenen Worten zu reflektieren. Dies fördert Ihre Fähigkeit, juristische Probleme zu erkennen, unterstützt Sie beim problemorientierten Lernen und fördert so Ihre eigene juristische Kompetenz.
- ☞ Vergleichen Sie die im Lehrbuch dargestellten Inhalte mit dem entsprechenden Gesetz. Ausführungen im Lehrbuch, die im Grunde den Gesetzeswortlaut wiedergeben, müssen Sie nicht lernen.

1) Aufgliedern der Norm

Jede Rechtsnorm beinhaltet eine gesetzliche Regelung, die für eine Vielzahl von Fällen wirkt (daher gelten Rechtsnormen als abstrakt) und deren Wirkung für eine Vielzahl von Personen durchschlägt (und deren Wirkung als generell).

Grundsätzlich bestehen Rechtsnormen aus sog. **Tatbestandsmerkmalen** und den sog. **Rechtsfolgen**.

Vereinfacht gesagt bedeutet dies: In der Rechtsnorm ist festgelegt, welche Voraussetzungen (= Tatbestandsmerkmale) vorliegen müssen, damit eine bestimmte Konsequenz (nämlich die Rechtsfolge) eintritt.

Beispiel aus dem Zivilrecht:

§ 145 BGB Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Beispiel aus dem Strafrecht:

§ 223 I StGB Körperverletzung

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Tatbestandsmerkmale wiederum unterteilen sich in **objektive** und **subjektive** Tatbestandsmerkmale.

Objektive Tatbestandsmerkmale beschreiben die äußeren Umstände eines Hergangs bzw. einer Tat. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale beschreiben das innere psychische Verhältnis des Beteiligten oder Täters zum Vorgang bzw. zur Tat.

Beispiel aus dem Zivilrecht:

§ 839 I BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

Verletzt ein Beamter **vorsätzlich oder fahrlässig** die ihm einem Dritten gegenüber obliegende **Amtspflicht**, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Beispiel aus dem Strafrecht:

§242 I StGB Diebstahl

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Im Studium arbeiten Sie vor allem mit den Begrifflichkeiten und prüfen, ob die im Sachverhalt beschriebenen Handlungsabschnitte den jeweiligen Tatbestandsmerkmalen unterzuordnen sind. Je exakter Sie dabei vorgehen, umso besser wird das Ergebnis Ihrer Klausur sein.

2) Juristische Fachsprache und Formulierung

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GGO) müssen Rechtsnormen „sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein“. Das Erfordernis, Rechtsnormen auf Grund ihres abstrakt generellen Regelungsinhalts exakt und möglichst eindeutig auszudrücken, hat zu einer sehr ausgeprägten Fachsprache der Juristen geführt, die durch einen hohen Abstraktionsgrad geprägt ist.



Achten Sie auf die sprachliche Ausgestaltung der Rechtsnormen. Sie kann Ihnen wichtige Hinweise zum Regelungsumfang und -inhalt der Norm liefern!

Hier einig Formulierungsbeispiele:

- Nebensätze, die mit „wenn nicht“, „soweit nicht“, **„sofern nicht“**, „solange nicht“ oder „es sei denn“ beginnen, enthalten eine Ausnahmeregelung und die Rechtsfolge gilt nur eingeschränkt.

Beispiel: § 149 Satz 1 BGB (*Bitte lesen!*)

- Das Verhältnis mehrerer Regelungen zueinander, etwa dass eine Regelung gegenüber einer anderen zurücktritt (Subsidiarität) wird durch Formulierungen wie „... **soweit nicht (in anderen Gesetzen) etwas anderes bestimmt ist**“ oder „..., soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt“ sprachlich klar gefasst.

Beispiel: § 311 Abs. 1 BGB / § 437 BGB (*Bitte lesen!*)

- Formulierungen wie **„insbesondere“**, „zum Beispiel“ oder „in der Regel“ werden bei Aufzählungen verwendet, wenn auch andere gleichartige Fälle, die im Zusatz nicht

ausdrücklich genannt werden, von der Vorschrift erfasst werden sollen. Die Aufzählung in der Norm ist nicht abschließend.

Beispiel: § 311 Abs. 3 Satz 2 BGB (*Bitte lesen!*)

- Das Wort „**oder**“ wird verwendet, wenn in einer Rechtsvorschrift mehrere **Tatbestandsvoraussetzungen alternativ festgelegt** werden oder an einen Tatbestand **Rechtsfolgen** in der Weise geknüpft werden sollen, dass jeweils nur eine von ihnen eintreten soll.

Beispiel:

§ 17 Tierschutzgesetz

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren **oder** mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet **oder**
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden **oder**
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Siehe auch: § 543 Abs. 2 BGB / § 243 Abs. 1 Satz 2 BGB (*Bitte lesen!*)

- Die Begriffe „**kann**“, „**soll**“ oder „**ist**“, „**muss**“, „**wird**“ legen Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsspielräume fest.

Beispiele:

§ 437 BGB:

Ist die Sache mangelhaft, **kann** der Käufer ...

1. ... Nacherfüllung verlangen,
2. ... von dem Vertrag zurücktreten oder ... den Kaufpreis mindern und
3. ... Schadensersatz oder ... Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Hier wird der Käufer durch das Wort „**kann**“ auf die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten hingewiesen.

Beispiele:

§ 53 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes:

Ein Ausländer **wird** ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist ...

Die zuständige Behörde hat kein sog. Ermessen, sondern ist an die in der Norm festgelegte Rechtsfolge gebunden.



Beachten Sie Legaldefinitionen!

Legaldefinitionen sind Begriffsdefinitionen, die sich aus dem Gesetz entnehmen lassen und daher nicht auswendig gelernt werden müssen!

Legaldefinitionen des BGB (unvollständig):

Kennen musste →	§ 122 Abs. 2 BGB
Vollmacht →	§ 166 Abs. 2 BGB
Anspruch →	§ 194 Abs. 1 BGB
Fahrlässigkeit →	§ 276 Abs. 2 BGB
Gesamtschuldner →	§ 421 Satz 1 BGB
Guter Glaube →	§ 932 Abs. 2 BGB



Eine Besonderheit der juristischen Fachsprache liegt in der Verwendung von Ausdrücken, die ihrer Bedeutung nach von der allgemein verwendeten Sprache abweichen können.

Wörter wie „Eigentum“ und „Besitz“, „Darlehen“ und „Leihe“, „Mord“ und „Totschlag“, „Schuld“, „grundsätzlich“ usw. unterscheiden sich im juristischen Sprachgebrauch erheblich von der Gemeinsprache.

3) Richtiges Zitieren von Rechtsnormen

Eine Norm unterteilt sich in Absätze und Sätze. Die Zahl in Klammern bezeichnet den Absatz. Die kleine Zahl am Satzanfang gibt den Satz an. Enthält die Norm Aufzählungen, sind diese mit Nummern, bei Mehrfachaufzählung zusätzlich mit Kleinbuchstaben versehen (Vergleichen Sie bitte § 250 StGB).



In der Klausurbearbeitung ist das exakte Zitat jeder Rechtsnorm, auf die sich Ihre Aussagen stützen, unerlässlich! Der gesetzliche Anknüpfungspunkt, auf den Bezug genommen wird (Straftatbestand, Anspruchsgrundlage, Ermächtigungsgrundlage etc.) muss immer erkennbar sein.



Ein genaues Zitat besteht aus:

Paragraph § (bzw. Artikel / Art.), ggf. Absatz (Abs. x oder Römische Ziffer) und Satz (S. x oder nur x) und dem Gesetz aus dem zitiert wird (z.B. aus dem BGB, StGB, GG, VwGO etc.)

Zitieren Sie immer ganz genau!

Beispiel aus dem Strafrecht:

Bei der Strafbarkeitsprüfung wegen Körperverletzung zitieren Sie:

richtig	falsch
§223 Abs. 1 StGB oder §223 I StGB	§ 223 StGB (denn Absatz 2 normiert die Strafbarkeit des Versuchs!)

Sie prüfen, ob ein besonders schwerer Fall des Diebstahls vorliegt. Entscheiden Sie sich für eine Zitierweise:

- § 243 I 2 Nr. 1 StGB -> Absätze werden mit römischen Zahlen angegeben, Sätze mit arabischen Zahlen

ODER

- § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB -> Absätze werden mit „Abs.“ abgekürzt, Sätze mit „S.“.

Beachte: Schreiben Sie immer dabei, aus welchem Gesetz Sie zitieren (BGB, StGB, GG...)!

III) Grundzüge der Fallbearbeitung

Im Mittelpunkt Ihrer juristischen Ausbildung steht die Fallbearbeitung, d.h. Ihre Aufgabe wird es in der Regel sein, in einem von Ihnen angefertigtem Rechtgutachten juristische Konfliktfälle zu lösen.

- ☞ Einer gelungenen juristischen Fallbearbeitung und der erfolgreichen rechtlichen Würdigung geht immer das genaue Erfassen des Sachverhalts und der Fallfrage voraus.

An folgenden Arbeitsschritten sollten Sie sich bei der Klausurbearbeitung orientieren:

1) Arbeit am Sachverhalt

- ☞ Anders als in der juristischen Praxis geht es im Jurastudium **nicht um die Ermittlung** eines einem Geschehen zu Grunde liegenden Sachverhaltes.
- ☞ Der Klausursachverhalt steht fest und alle Angaben im Sachverhalt sind verbindlich und richtig, mögen Ihnen auch die ein oder anderen geschilderten Vorkommnisse lebensfremd erscheinen!
- ☞ Stellen Sie den Sachverhalt nicht in Frage. Was nicht im Sachverhalt steht, ist auch nicht passiert und darf nicht in den Sachverhalt hineingelesen werden.
- ☞ Lesen Sie sich den Sachverhalt mehrmals durch!

a) Erstes Durchlesen des Sachverhaltes

Beschränken Sie sich beim ersten Durchlesen des Sachverhaltes darauf, den Sachverhalt zu erfassen und sich die Fallfrage genau zu betrachten. Die Fallfrage gibt den Rahmen der Klausur vor und fokussiert den Bearbeiter auf die geforderte rechtliche Prüfung. Die Fallfragen können, je nach dem in welchem Rechtsgebiet eine Rechtsprüfung angefertigt werden soll, sehr unterschiedlich ausgestaltet sein:

- Mögliche Fallfragen in der BGB-Klausur

Anspruchsklausur → gefragt wird nach den Ansprüchen der Parteien untereinander. Die Fallfrage kann dabei mehr oder weniger konkret sein: „Hat A gegen B einen Anspruch aus dem Kaufvertrag auf Zahlung von 10.000

Euro?“ oder „Hat A gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 Euro?“ oder „Welche Ansprüche hat A?“

Rechtsslagenklausur → die Fallfrage lautet: „Wie ist die Rechtslage?“
Der Sachverhalt muss in Zweipersonenverhältnisse aufgegliedert werden und die für diese Verhältnisse relevanten Anspruchsgrundlagen geprüft werden.

Feststellungsklausur → geprüft werden muss, ob auf Seiten einer oder mehrerer Beteiligten eine bestimmte Rechtsposition begründet wurde oder ob eine bestimmte Rechtslage vorliegt oder nicht.
Z.B. „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“, „Ist die Kündigung wirksam?“, „Wer ist Eigentümer geworden?“.

- Mögliche Fallfragen in der StGB-Klausur

Konkrete Fallfrage → „Hat A sich wegen Mordes strafbar gemacht?“.

Weniger konkret → „Wie hat A sich strafbar gemacht?“ bzw. „Hat A sich strafbar gemacht?“.

Offene Frage → „Strafbarkeit der Beteiligten?“.

Bitte beachten: Eingrenzungen der Fallfrage, z.B. „Strafbarkeit der Beteiligten (außer T)?“ oder „§246 StGB ist nicht zu prüfen“, sind **unbedingt** zu beachten.

- Mögliche Fallfragen in der öffentlich-rechtlichen Klausur

Klausuren im Öffentlichen Recht sind in aller Regel entweder auf die Bearbeitung einer materiell-rechtlichen oder einer prozessual- und materiell-rechtlichen Prüfung zugeschnitten, selten ist nur nach der prozessualen Seite gefragt.

Beispiele für eine materiell-rechtliche Fragestellung

Frage: Ist das Gesetz, die Maßnahme, das Unterlassen verfassungsmäßig/rechtmäßig?

Aufgabe: Prüfen Sie die Verfassungsmäßigkeit/Rechtmäßigkeit des Gesetzes, der Norm, der Maßnahme, des Handelns des X.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob X so handeln durfte oder dies verweigern durfte.

Beispiele für eine prozessuale Fragestellung

Frage: Hat die Klage, der Antrag, die Beschwerde Aussicht auf Erfolg? Kann X mit Erfolg vor Gericht klagen, sich an das Gericht wenden?

Aufgabe: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten eines Vorgehens vor Gericht.

b) Sachverhaltsanalyse

Nachdem Sie die Fallfrage verinnerlicht haben, lesen Sie den Sachverhalt ein zweites und drittes Mal mit Blick auf die Aufgabe Wort für Wort durch. In der Regel ist jede Information, die im Sachverhalt gegeben wird, für die Falllösung von Bedeutung. Umgekehrt fehlen auch keine lösungsrelevanten Informationen. Lesen Sie keine - möglicherweise gut gelernten- Probleme in den Sachverhalt hinein.

- ☞ Um den Sachverhalt richtig zu erfassen, ist bloßes Lesen nicht ausreichend, sondern das „Sezieren“ des Sachverhalts in seine Einzelteile notwendig.
- ☞ Machen Sie sich wirklich klar, was im Fall passiert, und ordnen Sie die Informationen.
- ☞ Die Fähigkeit, das „Sachverhaltswirrwarr“ zu ordnen und zu strukturieren, ist eine der zentralen Fähigkeiten eines guten Juristen und Ihre Aufgabe in einer juristischen Prüfungsarbeit.

Notieren Sie sich relevante Gesetzesnormen, Schlagworte, wichtige Sachverhaltsangaben und Ihre ersten Gedanken stichwortartig auf einem separaten „Problemzettel“.

Bei Sachverhalten, die Rechtsbeziehungen mehrerer Personen zueinander beinhalten und/ oder zeitliche Komponenten aufgreifen (d.h. es ist für die Klausurlösung nicht allein maßgeblich was passiert ist, sondern auch, wann es passiert) ist die Erstellung einer Zeittafel oder eines Zeitstrahls sowie die graphische Aufarbeitung der denkbaren Rechtsbeziehungen auf dem Arbeitspapier sinnvoll. Dies ist insbesondere bei Zivilrechtsfällen mit vielen Beteiligten zu empfehlen.

Erfassen Sie den Sachverhalt Schritt für Schritt:

- ☞
 - Erstmaliges Lesen: noch keine Textmarkierungen vornehmen, sondern schlichtes Erfassen des Sachverhalts.
 - Zweites Mal Lesen: Problemsichtung. Stellen, die wichtig erscheinen, markieren. Keinesfalls den gesamten Text markieren, sondern immer nur Schlüsselwörter.
 - Drittes Mal Lesen: Gliederung des Sachverhalts in verschiedene Handlungsabschnitte bzw. Tatkomplexe, Verbindung der vorkommenden Personen.

2) Auffinden und Anordnen der relevanten Rechtsnormen zur Lösung der Fallfrage

Erst wenn Sie den Sachverhalt vollständig erfasst haben, gehen Sie zum nächsten Schritt über; dem Sondieren der gesetzlichen Anknüpfungspunkte und der Entwicklung einer Lösungsskizze.

Dazu müssen als erstes alle möglichen Einstiegsnormen (Rechtsgrundlagen) gefunden werden. Dies ist je nach Rechtsgebiet unterschiedlich.

- Strafrecht: Alle möglichen Straftatbestände.
- Zivilrecht: Alle möglichen Anspruchsgrundlagen und Gegenrechte.
- Öffentliches Recht: Klagearten, verletzte Rechte.

Die gefundenen Normen müssen sodann gewichtet und geordnet werden.

In welcher Prüfungsfolge die (Anspruch-) Normen zu prüfen sind und wie der (Anspruchs-) Aufbau auszusehen hat, ist nicht mehr Gegenstand dieses ersten grundlegenden Leitfadens zum Einstieg in die juristische Arbeitstechnik. Prüfungsaufbau und Prüfungsreihenfolge werden Ihnen in diversen Veranstaltungen – allen voran den AGs - aufgezeigt.

3) Erstellung einer vorläufigen Gliederung auf dem Arbeitspapier

Die wirklich wichtigen Punkte für die Falllösung findet man meist erst, wenn man den Fall einmal voll durchdenkt. Im nächsten Schritt sollten Sie daher eine stichpunktartige Lösungsskizze erarbeiten.

- ☞ Skizzieren Sie mögliche Probleme, aber lösen Sie diese noch nicht in Gänze (höchstens gedanklich).
- ☞ Achten Sie auf eine gute Zeiteinteilung (Faustregel: 1/3 der Bearbeitungszeit für das Erstellen der Gliederungsskizze).
- ☞ Überprüfen Sie Ihre erstellte Gliederung auf:
 - Plausibilität -> Schlüssigkeit der Lösung
 - Vollständigkeit -> vollständige Verarbeitung der Sachverhaltsangaben
 - Adäquate Problemgewichtung -> richtige Schwerpunktsetzung

4) Erstellen der Reinschrift

Tipps:

- ☞ Behalten Sie Sachverhalt, Fallfrage und Lösungsskizze immer im Auge und streichen Sie abgearbeitete Punkte von der Lösungsskizze.
- ☞ Vergessen Sie nicht die gesetzlichen Anknüpfungspunkte, auf die Sie Bezug nehmen, stets exakt zu zitieren.
- ☞ Bleiben Sie strukturiert. Arbeiten Sie Schritt für Schritt und lassen Sie Ihre Gedankenführung erkennen.
- ☞ Achten Sie auf eine ansprechende Form und einen guten Schreibstil. Dazu gehört neben einer ordentlichen Handschrift, genug Platz für die Korrektur und der einseitigen Beschriftung auch, auf Füllwörter, weitschweifende Formulierungen und Übertreibungen zu verzichten.
- ☞ Die Reinschrift der juristischen Falllösung während des Studiums ist immer im sogenannten Gutachtenstil anzufertigen (dazu im Folgenden mehr).

III) Subsumtion und Gutachtenstil

Der Gutachtenstil ist eine Arbeitstechnik zur strukturierten und systematischen Entwicklung einer rechtlichen Falllösung. Wesentlich dabei ist die schrittweise und sachlich nachvollziehbare Erarbeitung des Lösungswegs. Die Besonderheit des Gutachtenstils ist, dass das Ergebnis einer aufgeworfenen Frage erst nach der Begründung festgestellt wird, d.h. die Argumentation geht einer rechtlichen Schlussfolgerung voraus.

Dabei sind Ausdrücke wie "folglich", "deshalb" oder "demnach" hilfreich. Ausdrücke wie "weil", "da", "denn" sind zu vermeiden, weil sie eine Argumentation einleiten, die das Ergebnis schon festgestellt hat und nun begründet. Lediglich Selbstverständliches darf verkürzt festgestellt werden (z.B., dass ein Auto eine Sache ist).

☞ Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung muss der konkrete Sachverhalt bzw. die einzelnen Handlungen (Handlungsabschnitte) Schritt für Schritt darauf geprüft werden, ob und wie sie auf das gefundene Gesetz bezogen werden können bzw. „passen“. Diesen Vorgang nennt man Subsumtion.

Im Einzelnen erfolgt der gutachterliche Subsumtionsprozess in folgenden Schritten:

1. Bilden eines Obersatzes

Der Obersatz wirft diejenige Frage auf, welche die Untersuchung bzw. den gerade relevanten Untersuchungsabschnitt rahmt. Im Obersatz wird immer der Konjunktiv verwendet!

Beispiel aus dem Zivilrecht:

Sachverhalt: B hat die Jacke des A zerrissen.

A könnte einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §823 I BGB gegen B haben.

Beispiel aus dem Strafrecht:

Sachverhalt: A hat X mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Die Nase des X ist gebrochen.

A könnte sich wegen Körperverletzung gem. §223 I StGB strafbar gemacht haben, indem er X mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat.

2. Anschließend werden die einzelnen Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) der im Obersatz genannten Rechtsnorm in vier Schritten durchgeprüft:

a. In einem weiteren Obersatz wird die Frage aufgeworfen, welche Voraussetzung dafür gegeben sein müsste, d.h. das zu prüfende Tatbestandsmerkmal benannt.

Beispiel aus dem Zivilrecht: Dafür müsste B Eigentum des A verletzt haben.

Beispiel aus dem Strafrecht: Dafür müsste A den X körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

b. Anschließend ist das Tatbestandsmerkmal zu definieren.

D.h. es muss festgestellt werden, was unter den jeweiligen Rechtsbegriffen zu verstehen ist. Diese Definitionen lassen sich zumeist nicht dem Gesetz entnehmen (Ausnahme: Legaldefinitionen s.o.), sondern müssen erlernt werden.

Beispiel aus dem Zivilrecht: Eigentumsverletzung ist die Beeinträchtigung der Sachsubstanz, die Vorenthaltung oder Entziehung des Besitzes oder seine unberechtigte Verfügung
Sachsubstanz.

Beispiel aus dem Strafrecht: Körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, die die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

c. Nun folgt die Subsumtion; die Einbeziehung des Sachverhalts.

D.h. die Angaben aus dem Sachverhalt werden daraufhin überprüft, ob sie unter die Definition fallen.

Beispiel aus dem Zivilrecht: B hat die Jacke des A zerrissen. Dadurch ist diese in der Substanz beeinträchtigt.

Beispiel aus dem Strafrecht: Der Faustschlag des A hat X die Nase gebrochen. Dies ist sehr schmerzhaft und beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich.

d. Als Schlussfolgerung aus der Subsumtion folgt der Schlusssatz

Der Schlusssatz zieht die Konsequenz aus der erbrachten Subsumtionsleistung. Die im Obersatz zu 1. aufgeworfene Frage wird nun beantwortet.

Beispiel aus dem Zivilrecht: Danach hat B das Eigentum des A verletzt.

Beispiel aus dem Strafrecht: Also hat A den X körperlich misshandelt.

3. Ergebnis

Der Ergebnissatz führt zur Lösung der zu Anfang aufgeworfenen Fallfrage.

Beispiel aus dem Zivilrecht: A hat einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB gegen B

Beispiel aus dem Strafrecht: A hat sich wegen Körperverletzung gemäß § 223 I STGB strafbar gemacht.

In der Strafrechtsklausur sind darüber hinaus weitere Voraussetzungen wie z.B. Vorsatz / Rechtswidrigkeit und Schuld zu prüfen. In der Zivilrechtsklausur kann zusätzlich z.B. die Prüfung von Einreden und Einwendungen notwendig sein.

☞ Bleiben Sie bei der Subsumtion beharrlich! Prüfen Sie konsequent Schritt für Schritt, ob der Angaben aus dem Sachverhalt auf die Norm und die einzelnen Merkmale der Definition „abzulichten“ sind.

Eine zielsichere und schlüssige Subsumtion hilft, Probleme zu erkennen und Fehler zu vermeiden.

☞ **Übersicht zum gutachterlichen Prüfungsaufbau**

1. Obersatz bilden
2. Tatbestandsmerkmale der im Obersatz genannten Norm in 4 Schritten prüfen:
 - a. Weiterer Obersatz: Was müsste dafür geschehen sein?
 - b. Definition des Tatbestandsmerkmals
 - c. Subsumtion
 - d. Schlussfolgerung
3. Ergebnis